

II. DISPLACED PERSONS (DP)

=====



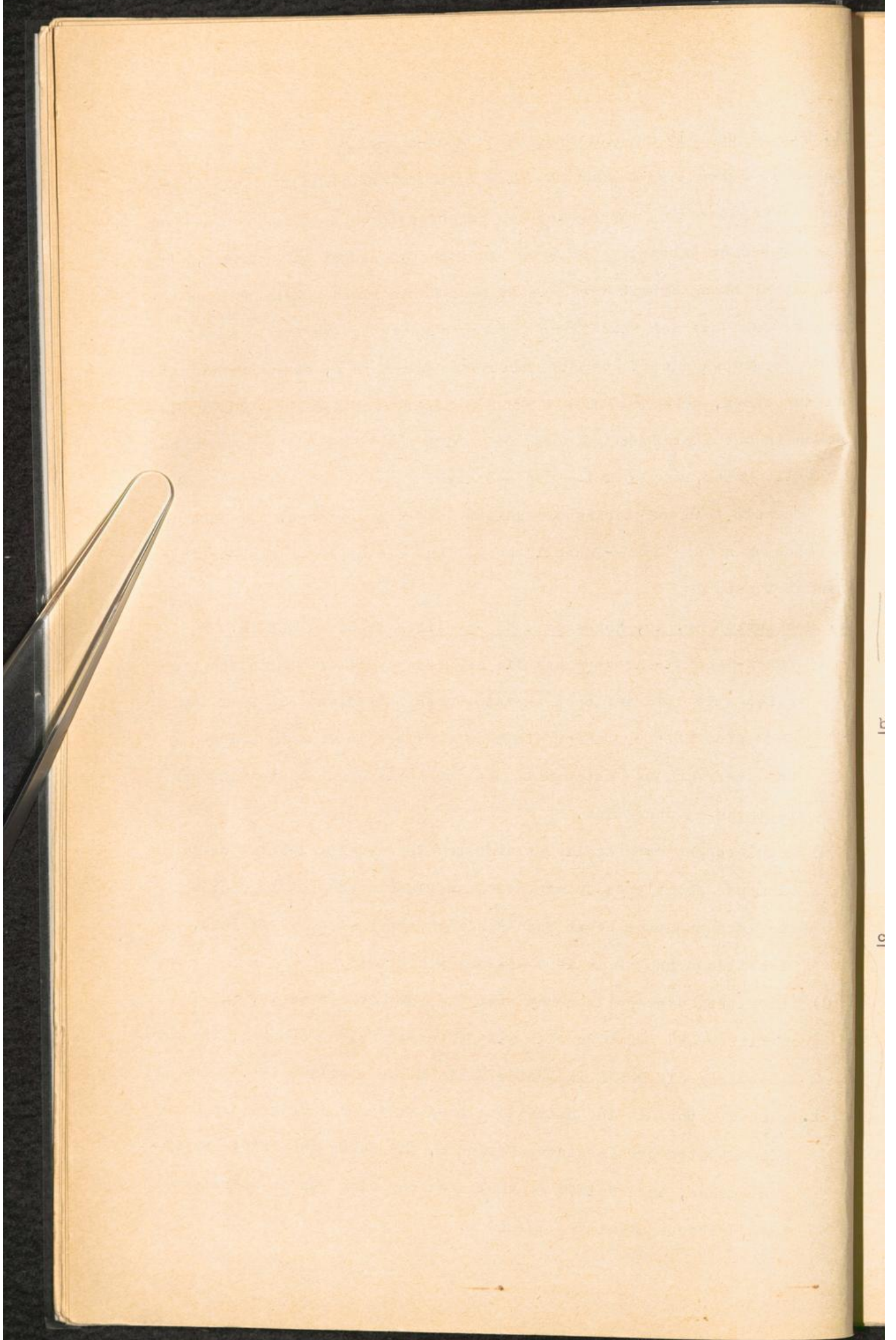


1. Die DP und die Resolutionen des "UNRRA-Council"

Schon im Jahre 1943 begann man sich im Lager der Alliierten ernsthaft um das Schicksal der verschleppten Personen in Deutschland und den von den Deutschen besetzten Gebieten zu sorgen. Längst war bekannt, dass viele zur Zwangsarbeit verschleppt nach Deutschland kamen und eine grosse Zahl auf der Flucht vor der Verfolgung sich versteckt hielt. Dass es jedoch einmal über 12 Millionen Flüchtlinge, ohne die Deutschen einzurechnen, geben würde, das konnte niemand voraussagen. Wir haben schon in der Einleitung gesehen, dass sich die UNRRA als Hauptaufgabe gestellt hatte, der notleidenden Bevölkerung Hilfe und Unterstützung in Lebensmitteln und lebensnotwendigen Gütern zu bringen. Die wenigen Resolutionen des "UNRRA-Council" betreffend die DP behandeln die folgenden Punkte:

a) Resolution Nr. 10, November 1943 - Politik im Bezug auf DP.

- A) UNRRA-General-Direktor und die Regierungen aller Mitgliedstaaten haben alle Informationen auszutauschen betreffend die Zahl und den Aufenthaltsort ihrer Staatsangehörigen in anderen Ländern und über Zahl und Aufenthaltsort der Ausländer und Staatenlosen in ihrem eigenen Land.
- B) Regierungen der Mitgliedstaaten und UNRRA-General-Direktor haben sich gegenseitig zu unterstützen in Planung und Verwaltung, so wie in Massnahmen betreffend den Rücktransport der Häftlinge, Flüchtlinge und DP in ihre angestammte Heimat.
- C) Einhaltung der Bestimmungen über die vom "Committee IV, Subcommittee IV" des "Council" als DP bezeichneten Personen, für deren Behandlung die UNRRA in erster Linie verantwortlich ist. Dies ist:
 1. Rücktransport in ihr Heimatland derjenigen Angehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die durch den Krieg gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen und sich nun in befreiten oder eroberten Gebieten befinden.



2. Rücktransport in die angestammte Heimat innerhalb desjenigen befreiten Landes, das Mitglied der Vereinten Nationen ist, so dessen Regierung die UNRRA-Hilfe wünscht.
3. Rücktransport der im Exil lebenden Angehörigen der Vereinten Nationen, deren Rückkehr in die befreiten Gebiete von dieser Regierung dringend erwünscht wird.
4. Hilfe zur Rückkehr derjenigen Angehörigen der Vereinten Nationen oder der Staatenlosen, die durch Kriegswirren von ihrem Wohnort vertrieben wurden, aus Ländern, die nicht ursprünglich ihr Heimatland waren.
5. Den Kriegsgefangenen einer den Vereinten Nationen angehörigen Armee darf für den Rücktransport nur geholfen werden, wenn ihre diesbezügliche Regierung dies von der UNRRA wünscht.
6. UNRRA hilft nicht den Angehörigen der Feind-Staaten oder ehemaligen Feindstaaten. (Ausnahme machte Italien)

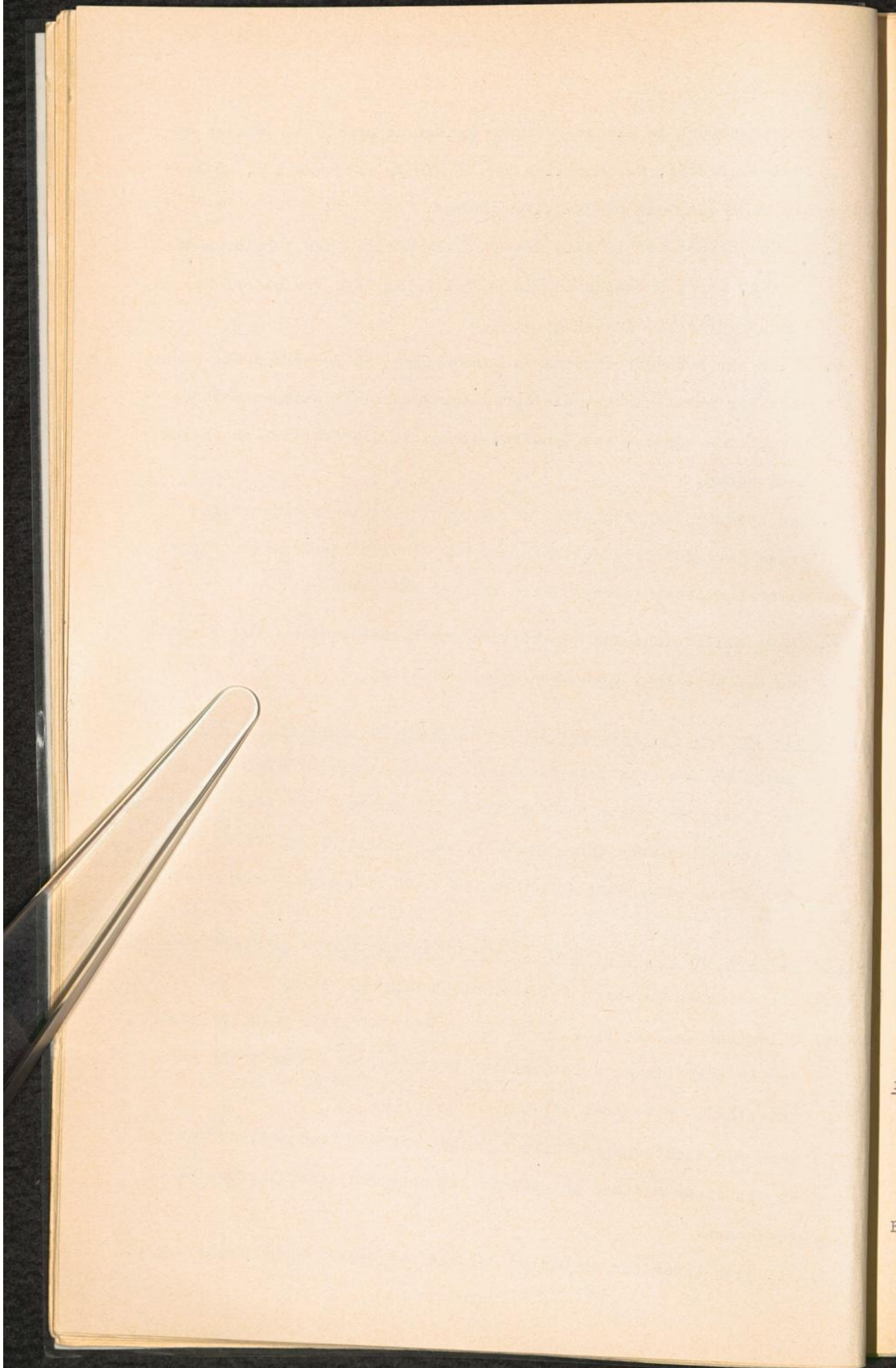
b) Resolution Nr. 28, November 1943 - Aufgaben des Komitee für DP.

Die Aufgaben des ständigen Technischen Komitee für DP sind:

Der General-Direktor und der "Council" sind stets auf dem Laufenden zu halten über ihre Arbeiten; es berät ersteren und macht wenn nötig Vorschläge für Reorganisation und Zukunfts-Arbeiten.

c) Resolution Nr. 46, September 1944 - DP in vom Feinde nie besetzten Gebieten

- A) Hilfe nur an grössere Gruppen, nicht Einzelpersonen
- B) Hilfe nur an Personen, denen die eigenen Mittel zum Rücktransport fehlen oder die sich in Gebieten befinden, wo ein weiterer Aufenthalt unzumutbar ist.
- C) Wenn der Rücktransport dieser Leute unabänderlich ist, so hat es mit einem Minimum an Aufwand und ohne jeglichen Vorrang zu geschehen.
- D) All dies immer nur im Einverständnis der betreffenden Regierungen.



d) Resolution Nr. 60, September 1944 - Hilfe und Rücktransport von
Personen, die keine Angehörigen der Vereinten Nationen sind.

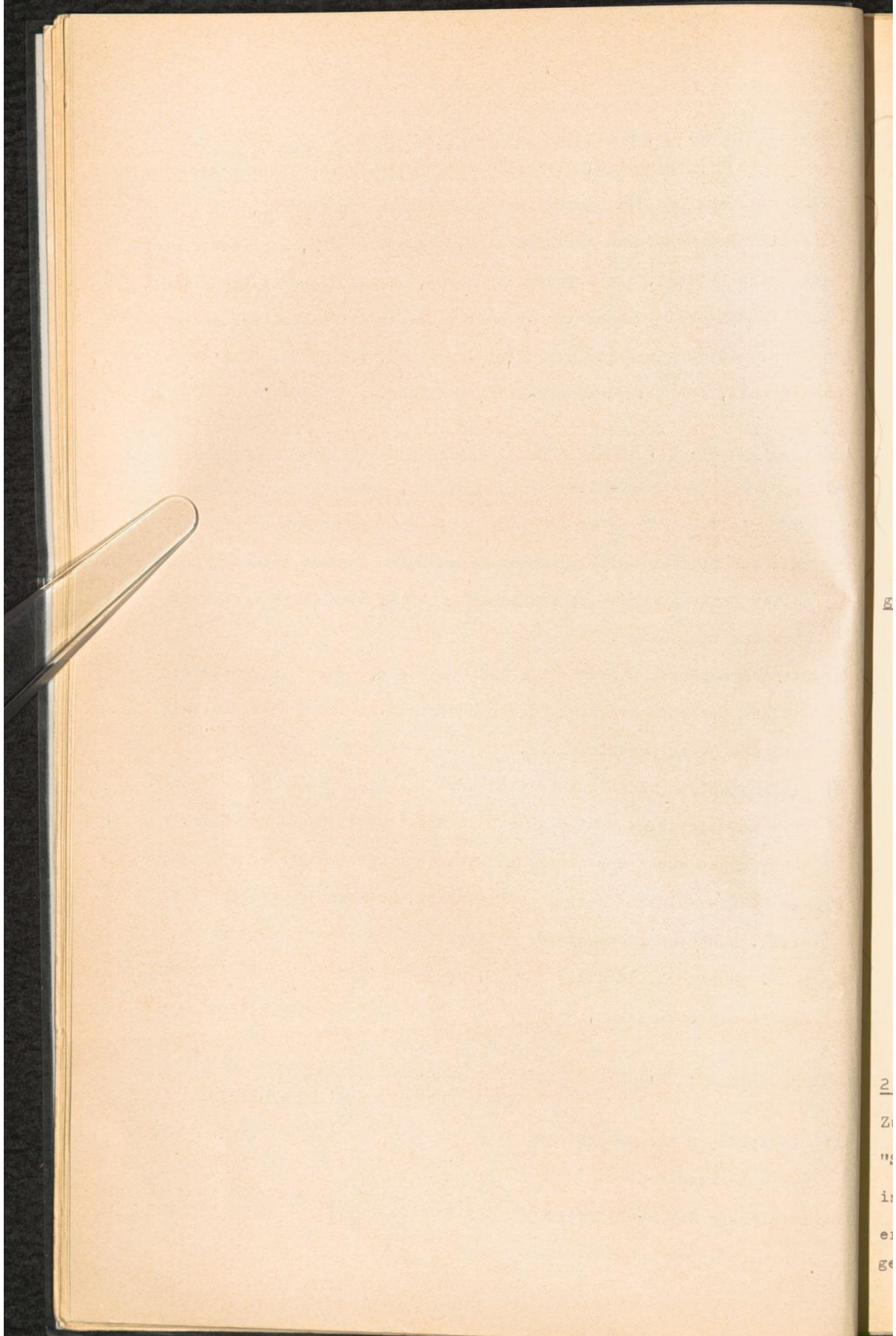
Rücktransport und Hilfe kann auch Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, gegeben werden, wenn sie durch den Krieg bedingt, aus Gründen der Rasse, Religion oder Nationalität, ihre frühere Heimat oder ihr früheres Aufenthaltsland zu verlassen hatten. In diesem Falle hat jedoch das Land, das diese DP wieder aufnehmen soll, für allgemeinen Kosten zu zahlen.

e) Resolution Nr. 71, August 1945 - Verwaltungstechnische Aufgaben für DP.

- A) Es wird keine UNRRA-Hilfe den DP gewährt, die sich in militärischer oder ziviler Haft in einem Staat der Vereinten Nationen befinden, weil sie mit dem Feind zusammen gearbeitet oder aus anderen kriminellen Motiven gegen die Vereinten Nationen oder deren Angehörige sich betätigt haben.
- B) Die Administration macht alle Anstrengungen, um im Einverständnis mit den betreffenden Regierungen und milit. Behörden eine Rückkehr der DP zu beschleunigen.
- C) Bis spätestens Ende Februar 1946 erstellt die UNRRA einen Rapport über die bisherige Tätigkeit z. Hd. des "Council" und der betr. Regierungen zur Besprechung allfälliger neuer dringender Massnahmen.
- D) Die UNRRA-Administration ist berechtigt, mit den Regierungen und milit. Behörden im besetzten Deutschland Abkommen zu verhandeln, betr. Transport und Hilfe für DP, so dass diese Unkosten nicht zu Lasten der Verwaltung, sondern zu Lasten Deutschlands gehen.

f) Resolution Nr. 92, März 1946 - DP Verwaltungstechnische Aufgaben /
Abänderung von Resolution Nr.71.

- A) Die Hilfe an die DP geht auch nach den von Resolution 71/C bestimmten 6 Monaten weiter.
- B) Registrierung und Rücktransporte sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschleunigen.



E

2
Z
"q
i
e
g

- C) UNRRA-Hilfe unwürdige Personen sind auszuschneiden.
- D) DP, die nicht in ihre Heimat zurück wollen, sind von den anderen zu trennen.
- E) Verbindungs-Offizier darf nur sein, wer als solcher von seiner Armee bestimmt und offiz. bei den Besatzungs-Mächten akreditiert ist. Andere Verbindungs-Offiziere haben keinen Zutritt zu den DP-Lagern.
- F) In den DP-Lagern muss es den Regierungen möglich sein, den Angehörigen ihres Landes jegliche Information zukommen zu lassen.
- G) Es soll alles unternommen werden, dass die noch verbleibenden DP auch nach Auflösung der UNRRA nicht ihrem Schicksal überlassen werden und die UNO rechtzeitig die Nachfolge der UNRRA garantiert.

g) Resolution Nr. 99, August 1946 - Uebergangsbestimmungen.

- A) Die "International Refugee Organisation" (IRO) übernimmt die Nachfolge der UNRRA, die so lange bleibt, bis die IRO arbeitsfähig ist.
- B) IRO hat die gleichen Bestimmungen und Gesetze wie UNRRA; sie ist bestrebt, das Problem der DP so schnell wie möglich und zur Zufriedenheit aller Parteien zu lösen.
- C) Die Administration hat alle UNRRA-Angestellten sofort zu entlassen, die DP von einer Repatriierung abhalten.
- D) Verbindungs-Offiziere bleiben bestehen, wie auch der ständige Kontakt mit den Regierungen der Heimatländer der DP.
- E) IRO ist besorgt, dass allen unwürdigen DP Hilfe und Unterstützung sofort entzogen wird.

2. Die DP und ihre Lager in Deutschland

Zuständig für die DP innerhalb der Verwaltung der UNRRA, war es das "Standing Technical Subcommittee on Displaced Persons for Europe", das im Frühling 1944 seine Arbeiten aufnahm. Im Herbst 1944 wurden dann die ersten UNRRA-Angestellten den britischen und amerikanischen Armeen zugeteilt.

I
F
n
t
d
F
t
d
D
6
B
u
T
F
n
F
r
I
(
d
O
z
w
D
O
D
D
n
z
d

Im März 1945 rückten dann die ersten selbständigen UNRRA-Teams mit der Front vorwärts. Diese empfangen jedoch ihre Anweisungen vom SHAEF und nicht von der UNRRA. Im Sommer 1945 kam das neu errichtete "UNRRA-Central-Headquarter for DP and Tracing" von Frankfurt a.M. nach Hoechst um dann im Januar 1946 endgültig nach Arolsen verlegt zu werden. Während Frankreich lieber Berlin, England lieber Bad Hersfeld vorgezogen hätten, einigte man sich schliesslich auf Arolsen, das auch sofort über die nötigen bezugsbereiten Gebäude verfügte.

Die DP in Europa kamen aus allen 4 Himmelsrichtungen der Welt. Die 6 Hauptgruppen, die der UNRRA zufielen, waren: Polen, Poln.-Ukrainer, Balten, Jugoslawen, Juden und im mittleren Osten die Griechen. Nicht unter UNRRA-Betreuung kamen zusätzlich noch die Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien, und dem ehem. deutsch-besetzten Polen, Ungarn und andere. Mit Ausnahme der Juden, von denen viele erst nach Kriegsende aus Polen, Russland und Ungarn kamen, befanden sich praktisch alle anderen bei Kriegsende schon in Deutschland oder Oesterreich.

Im Dezember 1945 fielen unter UNRRA-Betreuung in Deutschland 678'000 DP, (davon nur 2,7% Juden), im September 1946 waren es sogar 696'000 (17,3% davon Juden) und im Juni 1947 noch 559'000. (nun aber 24% Juden) In Oesterreich betreute die UNRRA eine bedeutend kleinere Zahl DP, doch zeigte sich auch dort genau der gleiche prozentuale Anteil der Juden wie in Deutschland.

Die Zählung der DP erfolgte in den Lagern. Im Sommer 1946 erliess der Oberste Alliierte Kontrollrat das Gesetz zur Volkszählung der Bevölkerung Deutschlands am 29.10.46. Es hiess darin aber ausdrücklich, dass die DP mit einem Ausweis für DP, wie auch die verbliebenen Kriegsgefangenen und die internierten Zivilpersonen durch die Besatzungsmächte gezählt würden. Dadurch entgingen viele DP und auch Kriegsgefangene, die sich vor allem in ländlichen Gebieten noch verstreut aufhielten,



f
T
c
a
L
c
e
u
z
L
a
c
A
T
r
D
d
B
d
r
E
H
h
W
d
r
d

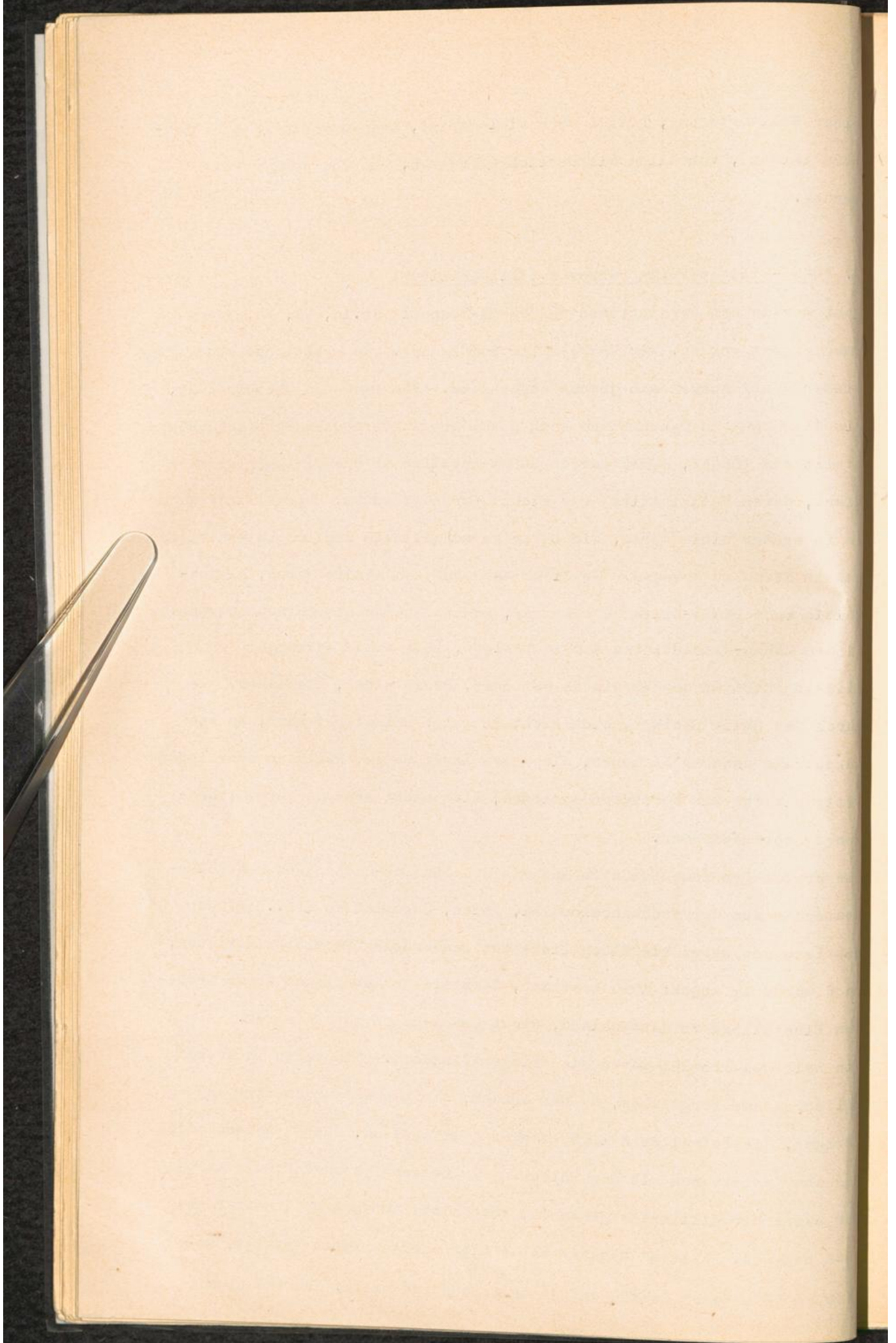
einer Registrierung, hatten doch viele Angst, zwangsmässig in ihre frühere Heimat, vor allem die östlichen Staaten, abtransportiert zu werden.

3. UNRRA-Hilfe würdige Personen. ("Eligibility")

Wohl war in den Resolutionen des "UNRRA-Council" Nr. 10, 46, 71, genau umschrieben worden, wer UNRRA-Hilfe würdig ist. Die praktische Ausführung dieser Bestimmungen sah jedoch anders aus. Vom März bis Oktober 1945, als die UNRRA in Deutschland noch ganz den militärischen Behörden unterstellt war (SHAEF, CDPX) wurden UNRRA-Arbeiter in die DP-Lager kommandiert, deren "eligibility" gar nicht überprüft wurde. Dem Militär ging es in erster Linie darum, die Lager so schnell wie möglich zu erstellen und in Stand zu bringen. Ob diese Arbeiter nun würdig waren, gleichzeitig auch UNRRA-Hilfe zu bekommen, könnte später entschieden werden. In den UNRRA-Resolutionen war festgelegt, dass Hilfe bekommen: alle Angehörigen der Vereinten Nationen, Staatenlose, Italiener, die durch den Krieg bedingt, sich nicht in ihrer Heimat befanden, so wie Angehörige anderer Nationen, die wegen ihrer Rasse, Religion oder ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen, sich nicht mehr an ihrem früheren Wohnort befanden.

Die ersten Probleme tauchten auf mit den Deutsch-Balten und den Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien etc.. Laut den Bestimmungen waren sie Flüchtlinge aus Ländern der Vereinten Nationen, doch wurde im August 1946 bestimmt, dass sie in Anbetracht ihrer früheren Einstellung zu Deutschland, nicht UNRRA-Hilfe würdig wären.

Ein weiteres Problem waren die Kriegsgefangenen. Sie waren in keinem Hilfsprogramm vorgesehen, da man annahm, die Länder würden ihre Angehörigen, die befreiten Kriegsgefangenen im Ausland, zuerst heimschaffen. Was aber sollte nun mit den Polen und Jugoslawen geschehen, die auf der Seite der Alliierten gekämpft, aber nicht in ihre alte Heimat zurück wollten. Während Monaten waren hier die Ansichten geteilt, so dass am Ende jeder Beamte und jeder zuständige milit. Kommandant die



Vorschriften auf seine Art auslegte. Als Beispiel erwähne ich nur die heute noch in der Schweiz lebenden 10'000 Polen, die als Bestandteil der III.französischen Armee, die Polen Division 1, 1940 in die Schweiz übergetreten war. Bis 1945 wurden sie als Internierte behandelt. Bei Kriegsende wollte jedoch die grosse Mehrheit nicht nach Polen zurück, so dass sie ständiges Asyl in der Schweiz bekamen. Nicht besser erging es gewissen Kategorien von Kriegsgefangenen der Vereinten Nationen. So bestimmt zum Beispiel im Sommer 1946 der Oberkommandierende der USA-Streitkräfte in Europa, dass die Balten und Polen, die zwangsweise in der deutschen Armee eingegliedert waren, UNRRA-Hilfe bekommen müssten.

Das Hauptproblem aber brachten die Nachkriegs-Flüchtlinge. Unzählige Menschen verliessen nach dem Kriegsende Polen und Jugoslawien und viele flüchteten aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Russland nach Deutschland, Oesterreich oder Italien. Ueber 60% davon waren Juden. Alle humanitären Argumente sprachen für diese Menschen, die so viel unter der Verfolgung gelitten hatten, hauptsächlich aus Gründen der Rasse. Die UNRRA-Administration war jedoch durch ihre Satzungen verpflichtet, Angehörigen der Vereinten Nationen nur zu helfen, wenn sie durch den Krieg von ihrer Heimat entfernt waren oder auch Angehörige des Feindes, die während dem Krieg aus Gründen der Rasse oder Religion verfolgt worden waren. Auch hier wurde nachträglich beschlossen, dass alle Juden automatisch UNRRA-Hilfe erhalten sollten. ("European Region Order 40, I-Eligibility of Post-Hostility Refugees, 3.7.46....." "in the case of discriminatory Nazi legislation, Jews for example, no concrete evidence need be demanded in order to prove eligibility")

Ein anderes, wohl kleineres Problem wurde hervorgerufen durch heimgeschaffte DP, hauptsächlich Polen, die, wieder in ihrer alten Heimat, sich entschieden, nach Deutschland zurück zu kehren. Nach einer längeren Periode der Unsicherheit wurde hier der Entschluss gefällt, dass eine

1810

1810

4
D
d
i
s
D:
Ze
se
st
eh
mö
wa
au
sc
fü:
Na
zwi
Die
sel
nun
der

Person, die einmal ihr ursprüngliches Heimatland erreicht hatte, nicht mehr länger der UNRRA-Hilfe würdig sei.

Weitere Probleme waren z.B.: wann war Kriegsbeginn? wie verhält man sich bei Ehepaaren, wenn nur eines davon "eligible" ist?, wer ist ein "Collaborateur"?, wer entscheidet im Zweifelsfalle? usw. Von Land zu Land und von Zone zu Zone galten andere Maßstäbe und die Kompetenz-Schwierigkeiten häuften sich. So gab es in der US-Zone Deutschlands eine Bestimmung, dass im Streitfall das Militär entscheidet.

4. Obhut und Ernährung

Die DP-Lager wurden von der Armee eingerichtet und unterstanden direkten Anweisungen. UNRRA besorgte nur die Betreuung. Viel Platz war in den Lagern nicht vorhanden, da vor allem in Deutschland die einheimische Bevölkerung ausgebombt war und hungerte.

Die Lager selber waren sehr unterschiedlich; sie begannen bei der Zeltstadt und endeten beim alten Fürstenschloss. In Deutschland liessen sich vor allem 3 Arten von Lagern unterscheiden: grosse, bis 4-stöckige Steinhäuser (meist ehem. Kasernen), Holzbaraken (hauptsächlich ehem. KZ) und Wellblech-Baraken-Dörfer. Familien wurden wenn immer möglich zusammen gebracht, ansonst Männer und Frauen getrennt. Komfort war nirgends und eine Privat-Atmosphäre kannten nur diejenigen, die ausserhalb eines Lagers Unterkunft fanden. Die Lager waren auch unterschiedlich in der Grösse; von 500 bis zu 15'000. (das Lager Wildflecken für die Polen) Wenn immer möglich wurden die Angehörigen der gleichen Nation zusammen gebracht. Die Zahl der Lager schwankte in Deutschland zwischen 227 (Dezember 1945) und 921 (Dezember 1946)

Die Verpflegung war genügend, wenn auch die vorgeschriebenen Kalorien selten eingehalten werden konnten. In Deutschland, wo die Bevölkerung hungerte, war wenig zu bekommen. Besser war es mit der Bekleidung und der medizinischen Hilfe bestellt.

s
I
s
v
a
d
a
l
k
w
b
t
U
i
w
b
g
6
I
S
d
s
a
D
P
M
u
g
b
P

5. Die Rolle der UNRRA und die DP.

Die Frage "Was tat die UNRRA für die DP?" wurde ausserhalb der UNRRA so oft gestellt wie innerhalb der eigenen Verwaltung. Die DP wurden von der UNRRA weder beherbergt noch ernährt, noch bekleidet, da dies alles Aufgabe der Armee war. UNRRA verwaltete die DP-Lager und lehrte die Leute die Selbstverwaltung. Dies war das Ziel der UNRRA, das sie auch erreichte. Es lag auf der Hand, dass eine Gruppe von durchschnittlich 13 Angestellten der UNRRA kein Lager von ca. 3000 Menschen führen konnte, zumal sie deren Sprache meistens nicht einmal verstanden. So wählten sie die fähigsten Menschen aus, die wiederum sich ihre Mitarbeiter innerhalb des Lagers selbst aussuchten, verwalteten und regierten.

UNRRA überwachte die Erziehung und Umschulung der Erwachsenen und wenn immer möglich, verhalf ihnen zu Arbeit auch ausserhalb des Lagers, so weit die milit. Behörden dies erlaubten. Trainingslager zur Ausbildung beruflicher und künstlerischer Art wurden geschaffen und auch der Sport gefördert.

6. Die Registrierung der DP

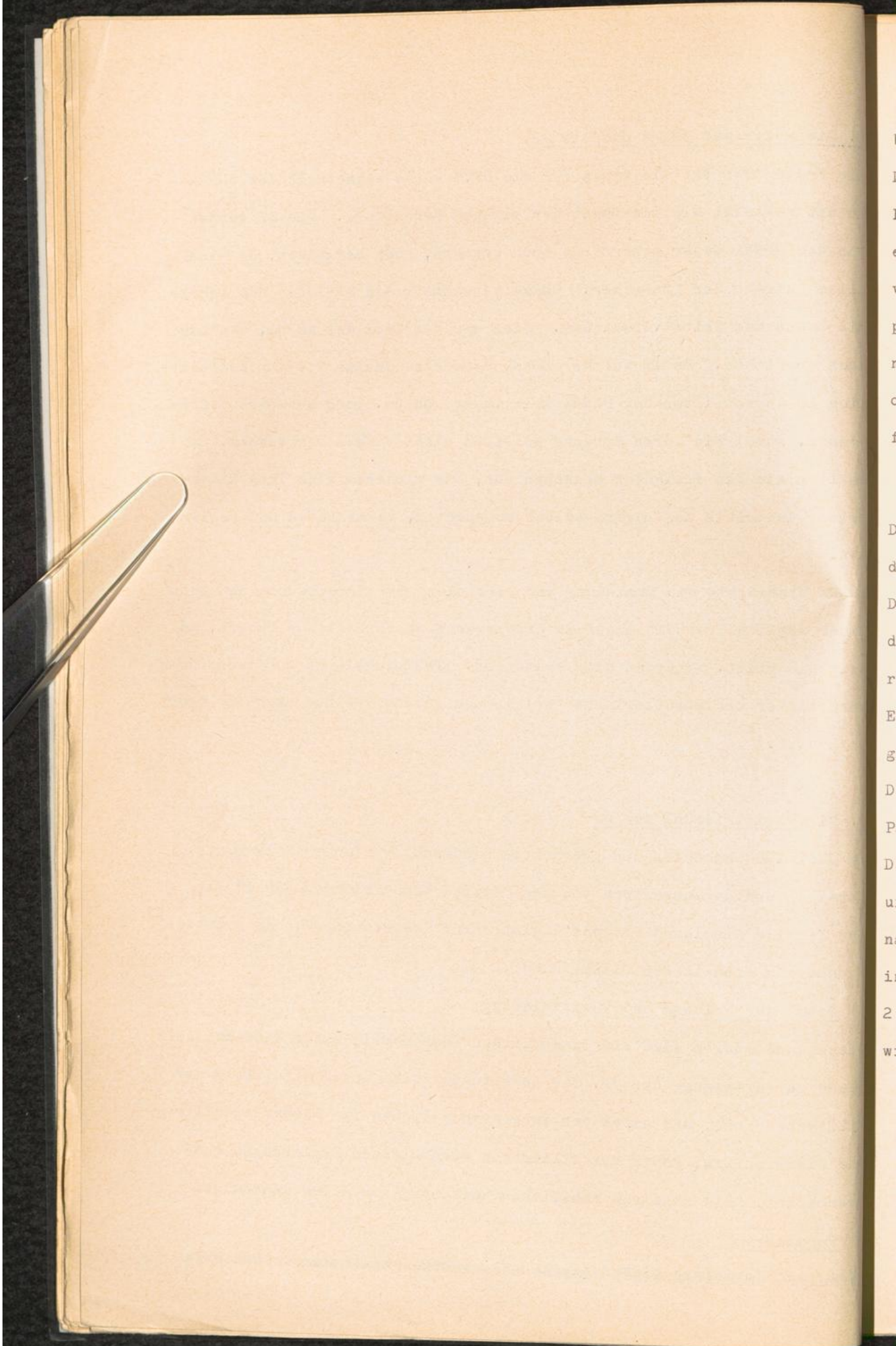
Im Juni 1944 erschien ein gedrucktes Handbuch, verfasst in 19 europ. Sprachen und herausgegeben von den "Allied Expeditionary Force" mit dem Titel: "Displaced Persons Registration Instructions". Die wichtigsten darin enthaltenen Punkte sind:

a) Zweck der Meldung und Registrierung:

Diese Anweisungen sind ein wesentlicher Bestandteil eines einheitlichen Plans zur Erfassung der DP. Die Anweisungen sind unter Mitwirkung der Militärbehörden, des Amtes der Vereinten Nationen für Nachkriegshilfe und Wiederaufbau, sowie der alliierten europäischen Regierungen ausgearbeitet. Sie sind von sämtlichen zuständigen Stellen genehmigt.

b) Formulare:

~~Drei Meldeformulare bilden die Grundlage des Arbeitsplans zur DP-Registrierung. Die Formulare enthalten alle wissenschaftlichen Grundlagen der DP-Registrierung.~~



l
l
e
v
f
r
c
f
D
d
D
d
r
E
g
D
P
D
u
n
i
2
w:

b) Formulare:

Drei Meldeformulare bilden die Grundlage des Arbeitsplans. Die drei Formulare enthalten alles Wissenswerte zum Zweck der Sicherstellung einer geordneten Heimkehr der oben beschriebenen Personen; zum Zweck vorläufiger Arbeitsbeschaffung für alle Arbeitswilligen bis zum Zeitpunkt ihrer Heimreise; zum Zweck dauernder Arbeitsbeschaffung für alle nach der Heimkehr; und zum Zweck einer leichten Wiederauffindung solcher Personen, von denen sie getrennt worden sind. Vorgesehen sind folgende Formulare:

1. Kartothek-Karte (DP.1)
2. Haupt-Meldekarte (DP.2)
3. Sammelstellen-Meldekarte (DP.3)

Die Formulare 1 und 3 sind in einfacher, 2 in doppelter Ausführung mit der Schreibmaschine oder Tinte auszufüllen.

Die Kartothek-oder DP.1-Karte: hier ist besonders wichtig hervorzuheben, dass jeder Meldebeamte verpflichtet ist, dem Meldepflichtigen zu erklären, warum er sich unter keinen Umständen von seiner Karte trennen darf. Er muss ihm auseinandersetzen, dass diese Karte das unentbehrliche Bindeglied zwischen seiner Person und seinen übrigen Meldepapieren darstellt. Diese Meldekarte ist jedoch kein Personalausweis und ersetzt auch keinen Pass.

Die Haupt-Meldekarte: Sie ist vom Meldebeamten in doppelter Ausführung und in der Muttersprache des Meldepflichtigen auszufertigen, mit Ausnahme der Rubrik 17, Sprachen, in der Reihenfolge der Beherrschung, die in englischer Sprache aufgeführt werden müssen. Mindestens eine der 2 Karten muss vom DP unterschrieben sein. Ein Exemplar der DP.2-Karten wird dem CTB zum Zwecke der Registrierung und Verkartung zugestellt.

